

Aufgrund der §§ 5, 6, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Gesetzblatt 1974 Seite 408) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am folgende

Dritte Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Allmersbach im Tal vom 31. Oktober 1978

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Allmersbach im Tal und die Stadtwerke Backnang GmbH bilden unter dem Namen „**Wasserversorgungsverband Allmersbach im Tal**“ einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Lage des ersten und letzten Hydranten ist im Einvernehmen zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu bestimmen. Soweit der Verband besondere Übergabeschächte erstellt, gelten diese als Anfang bzw. Ende der Verbandsanlage.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Ortsnetze sind die Ortsverteilungsanlagen jedes Verbandsmitglieds im Bereich der Hydranten bzw. Übergabeschächte einschließlich der Hausanschlussleitungen. Diese Anlagen stehen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsnetze ist Sache der einzelnen Verbandsmitglieder.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder

Der Zweckverband ist bestrebt, jedem Verbandsmitglied das erforderliche Wasser jederzeit in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. In Zeiten der Wasserknappheit oder irgendwelchen Störungen in den Verbandsanlagen ist der Zweckverband berechtigt, ausgehend von der Wasserlieferung im gleichen Monat des Vorjahres, jedem Verbandsmitglied die Wasserlieferung im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 6 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Verbandsmitglieder einschließlich dem Verbandsvorsitzenden. Es entsenden die Gemeinde Allmersbach im Tal 7 und die Stadtwerke Backnang GmbH 1 Vertreter mit 7 Stimmen. Die Zahl der Stimmen jeden Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung entspricht der Zahl ihrer satzungsmäßigen Vertreter, wobei der Vertreter des Verbandsmitglieds Stadtwerke Backnang GmbH 7 Stimmen hat. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Vertreter des Verbandsmitglieds Allmersbach im Tal in der Verbandsversammlung ist von Amtswegen der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Die weiteren Vertreter des Verbandsmitglieds Allmersbach im Tal werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, der das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Vertreter des Verbandsmitglieds Stadtwerke Backnang GmbH ist der Geschäftsführer der Stadtwerke Backnang GmbH, im Verhinderungsfalle einer vom Geschäftsführer der Stadtwerke Backnang GmbH benannter Vertreter.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für den Eigenbetrieb der Gemeinde Allmersbach im Tal geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen des Erfolgsplanes werden, soweit die Erlöse aus Wasserverkauf, aus Zinseinnahmen und Zinsverbilligungszuschüssen sowie aus anderen betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, in Form der Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Umlagemaßstab ist die von jedem Verbandsmitglied jeweils in einem Wirtschaftsjahr vom Zweckverband bezogene Wassermenge.
- (3) Die Wasserabgabe an jedes Verbandsmitglied wird ab 1983 durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten einen Kontrollwasserzähler setzen zu lassen. Das Nähere über die Berücksichtigung der Angaben des 2. Zählers und über die Ermittlung des Wasserverbrauchs beim Ausfall der Zähler wird in der Betriebsordnung geregelt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Falle der Auflösung geht das Eigentum am gesamten Verbandsvermögen anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder über. Der Anteil jedes Verbandsmitglieds errechnet sich nach dem Verhältnis der Beteiligung an den Verbandslasten in den vorausgegangenen 10 Jahren.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die nach § 10 Abs. 3 zur Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, wird der Gesamtwasserverbrauch jedes Verbandsmitglieds– jeweils für ein Wirtschaftsjahr – nach dem bei jedem Verbandsmitglied aufgrund der eingebauten Hauswasserzähler und der besonderen Verbrauchspauschalen festgestellten Wasserverbrauch ermittelt.
- (2) Für alle Verbandsmitglieder muss im Falle des Abs. 1 der Wasserverbrauch auf der gleichen Grundlage ermittelt werden. Es ist also nicht zulässig, z.B. für ein Mitglied das Ergebnis der Hauswasserzähler und für ein anderes Mitglied das Ergebnis der Wasserzähler des Verbandes zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Allmersbach im Tal, den

Wörner
Verbandsvorsitzender